

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 15

Kiel, den 15. Juli

1983

Inhalt	Seite
I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Manteltarifvertrag für Auszubildende	175
Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG)	183
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen und Prüfungstermine der Ersten Theologischen Prüfung im Frühjahr 1984 in Hamburg und Kiel	185
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	185
Pfarrstellenveränderungen	186
III. Stellenausschreibungen	187
IV. Personalnachrichten	189

### Bekanntmachungen

#### Manteltarifvertrag für Auszubildende

Kiel, den 1. Juli 1983

Wir geben nachstehend den Wortlaut des Manteltarifvertrages für Auszubildende (nachstehend MTV-Azubi), den der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossen hat, bekannt. Der Tarifvertrag wurde mit den im Abdruck aufgeführten Mitarbeiter-Organisationen vereinbart und trägt das Datum des 1. Juni 1983.

Im Anschluß an den Wortlaut des MTV-Azubi drucken wir das Muster eines Berufsausbildungsvertrages ab, das den Mindestanforderungen des Berufsbildungsgesetzes genügt. Ausführlicher gestaltete Vertragsmuster für Berufsausbildungsverträge können gegebenenfalls beim Nordelbischen Kirchenamt (Dezernat E) angefordert werden.

Zum MTV-Azubi geben wir folgende Erläuterungen:

#### 1. Geltungsbereich:

Der Tarifvertrag gilt für Ausbildungsverhältnisse, die zur Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes begründet werden. Er entspricht daher materiell dem Inhalt des Zweiten Teils des Berufsbildungsgesetzes.

Nicht unter den MVT-Azubi fallen alle Arten von Praktikantenverhältnissen, z.B. von Vorpraktikanten und Berufspraktikanten.

Nach dem Tarifvertragsgesetz erstreckt sich der Geltungsbereich von Tarifverträgen auf die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien (Tarifgebundenheit). Für den Bereich der Nordelbischen Kirche ist jedoch aufgrund von § 3

Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 9. 6. 1979 (GVOBl. S. 193) die Allgemeinverbindlichkeit der vom VKDA-NEK geschlossenen Tarifverträge erklärt worden. Wir verweisen hierzu auf die Bekanntmachung vom 28. 5. 1980 (GVOBl. S. 160).

#### 2. Grundlagentarifverträge

Im Rubrum des MTV-Azubi wird auf die Tarifverträge vom 5. 11. 79 verwiesen. Damit ist die besondere Bedeutung

- a) des Tarifvertrages zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft,
- b) der Schlichtungsvereinbarung und
- c) der tarifvertraglichen Vereinbarung über Regelungen in finanziellen Notlagen,

sämtlich vom 5. 11. 79 (GVOBl. 80 S. 12), auch für die Durchführung des MTV-Azubi betont worden.

#### 3. Inhalt des MTV-Azubi

Der Inhalt des Tarifvertrages entspricht im wesentlichen dem des Manteltarifvertrages für Auszubildende bei Bund, Ländern und Gemeinden vom 6. 12. 1974.

#### 4. Weitere Tarifverträge für Auszubildende

Die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden im Geltungsbereich des MTV-Azubi unterliegen z. Zt. folgenden weiteren Tarifverträgen:

- a) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 zum MTV-Azubi vom 20. 6. 1983,
- b) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. 5. 1982 (GVOBl. S. 150),

- c) Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 17. 5. 1982 (GVOBl. S. 150),
- d) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende pp. vom 17. 5. 1982 (GVOBl. S. 150),
- e) Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nichtbeamtete Mitarbeiter (§ 4) vom 15. 1. 1982 (GVOBl. S. 80)

Verband kirchlicher und  
diakonischer Anstellungsträger Nordelbien

Floerke

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Grohmann

Az. 3131 — D 1

### Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 1. Juni 1983

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft,  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird für Auszubildende, die in einem Berufsausbildungsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen und in einem kirchlich oder staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden z. B. Verwaltungspraktikanten, Dienstanfänger),
- b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorgerischen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten oder von Heimen ausgebildet werden,
- c) Schülerinnen oder Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Krankenpflege Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen oder Schüler für den Beruf des Logopäden und des Audiometristen.

#### § 2

##### Berufsausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- a) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
- b) Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- c) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- d) Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- e) Dauer der Probezeit,
- f) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

Sieht die Ausbildungsordnung eine Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) vor, kann der Berufsausbildungsvertrag für mehrere Stufen geschlossen werden, wenn in der Dienststelle oder in der Einrichtung des Auszubildenden die entsprechende Ausbildung möglich ist und für diese ein Bedürfnis besteht.

(2) Die Probezeit beträgt drei Monate.

(3) Im übrigen gelten für den Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

#### § 3

##### Ärztliche Untersuchung

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung — sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat — so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

(2) Der Ausbildende kann den Auszubildenden, bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Ausbildende hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Ausbildende.

#### § 4

##### Schweigepflicht

(1) Der Auszubildende hat über Angelegenheiten der Dienststelle oder Einrichtung, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Ausbildenden angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Ausbildenden darf der Auszubildende von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Dienststelle oder Einrichtung herauszugeben.

(4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

(5) Der Schweigepflicht unterliegen die Auszubildenden bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder allgemeine dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

## § 5

### Nebentätigkeit

Für die Nebentätigkeit des Auszubildenden gegen Entgelt finden die für die Angestellten bzw. Arbeiter des Ausbildenden jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 6

### Personalakten

(1) Der Auszubildende hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen.

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften und Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

(2) Der Auszubildende muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Auszubildenden unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

## § 7

### Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Angestellten bzw. die Arbeiter des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Der Auszubildende darf an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

## § 8

### Mehrarbeit

Auszubildende dürfen nicht zu Mehrarbeit herangezogen werden. § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 10 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 9

### Fernbleiben von der Ausbildung

(1) Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Ausbildenden und gegebenenfalls der Berufsschule die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder der Einrichtung vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Auszubildende berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist der Auszubildende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

## § 10

### Ausbildungsvergütung

(1) Über die Höhe der Ausbildungsvergütung wird ein besonderer Tarifvertrag (Ausbildungsvergütungstarifvertrag) geschlossen. In diesem wird auch vereinbart, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

(2) Die monatliche Ausbildungsvergütung ist am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Auszubildenden eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Sie ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Auszubildende am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Sonnabend oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

(3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um 1/174 vermindert.

(4) Dem Auszubildenden, der am Zahltag beurlaubt ist, wird auf Antrag die Ausbildungsvergütung für den laufenden Monat und ein Abschlag in Höhe der für die Urlaubstage des folgenden Monats zustehenden Ausbildungsvergütung vor Beginn des Urlaubs gezahlt.

## § 11

### Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, so gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 25 Abs. 1 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages, § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 27 a Abs. 3 der Handwerksordnung verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Ausbildungsvergütungstarifvertrages gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt.

Bis zur Ablegung der Abschlußprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Aus-

bildungsvergütungstarifvertrages, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der ihm gezahlten Ausbildungsvergütung und der seiner Tätigkeit entsprechenden Angestelltenvergütung bzw. dem seiner Tätigkeit entsprechenden Lohn.

### § 12

#### Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhält der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten geltenden Vorschriften der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung sowie bei Reisen in den Fällen des § 18 Satz 2, werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen. Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an einer auswärtigen Berufsschule werden dem Auszubildenden Fahrkosten in der in Satz 2 genannten Höhe insoweit erstattet, als sie monatlich 6 v.H. der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, übersteigen. In den Fällen des Satzes 3 werden Beträge von weniger als 3,— DM nicht ausbezahlt.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg des Auszubildenden zur Arbeitsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Beschäftigung im Rahmen des Ausbildungsplanes erfolgt.

(3) Regelungen, die in den bei dem Auszubildenden geltenden Manteltarifverträgen für Angestellte und Arbeiter zu den Tarifvorschriften über die Entschädigungen bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen vereinbart sind, z. B. die Regelungen über Wegegelder und Zehrgelder nach § 43 KArbT-NEK, sind auf Auszubildende entsprechend anzuwenden.

### § 13

#### Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Dem Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung
- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit oder durch sonstige Fälle des § 616 Abs. 2 BGB verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
  - b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 10 Abs. 1 Satz 2.

Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung.

### § 14

#### Anwendung des § 13 bei Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Auszubildende

- a) dem Auszubildenden unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Auszubildenden abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Auszubildende berechtigt, die Leistungen aus § 13 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadenersatz die Leistungen des Auszubildenden nach § 13, erhält der Auszubildende den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadenersatzansprüche durch den Auszubildenden darf ein über den Anspruch des Auszubildenden hinausgehender, nicht offensichtlich ungegerechtfertigter Anspruch des Auszubildenden nicht vernachlässigt werden.

### § 15

#### Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

(1) Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- a) für die Zeit der Freistellung
  - aa) zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen,
  - bb) vor Prüfungen (§ 18),
- b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
  - aa) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
  - bb) aus einem anderen als dem in § 13 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im übrigen gelten bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung die Vorschriften der §§ 52, 52 a KAT-NEK und KArbT-NEK entsprechend.

(2) § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung nicht gegeben, so kann für jede angefangene Arbeitsstunde 1/74 der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen werden.

#### § 16

##### Erholungsurlaub

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre.

§ 13 Abs. 2 Unterabs. 1 gilt entsprechend.

(2) Der Erholungsurlaub richtet sich nach den für gleichaltrige Angestellte der niedrigsten Urlaubsstufe jeweils maßgebenden Vorschriften (§ 48 Abs. 1 KAT-NEK).

(3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien zu erteilen.

(4) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

#### § 17

##### Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) — für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort — erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Der Auszubildende erhält bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten vom Ort der Ausbildungsstätte für die Familienheimfahrten

von mehr als 100 bis 300 km zwei Ausbildungstage,

von mehr als 300 km drei Ausbildungstage

Urlaub im Vierteljahr unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Ausbildungstag im Vierteljahr beurlaubt werden. Ausbildungstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

#### § 18

##### Freistellung vor Prüfungen

Dem Auszubildenden ist vor der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlußprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch auf Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung besonders zusammengefaßt werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

#### § 19

##### Prüfungen

(1) Der Auszubildende ist rechtzeitig zur Prüfung anzumelden.

(2) Sobald dem Auszubildenden der Prüfungstermin bekanntgeworden ist, hat er ihn dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

#### § 20

##### Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Der Auszubildende erhält nach Maßgabe besonderer Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein jährliches Urlaubsgeld und eine jährliche Zuwendung.

#### § 21

##### Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

#### § 22

##### Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die bei dem Auszubildenden jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

#### § 23

##### Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Auszubildenden. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

(2) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.

#### § 24

##### Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Auszubildende, den Auszubildenden nach Abschluß der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Auszubildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu klären, ob er in ein Arbeitsverhältnis zu dem Auszubildenden zu treten beabsichtigt.

Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 25

##### Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

#### § 26

##### Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Auszubildende oder der Auszubildende Schadenersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 25 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe b.

#### § 27

##### Zeugnis

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

#### § 28

##### Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

#### § 29

##### Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 1. Juni 1983

gez. Unterschriften

\*

**Muster-Berufsausbildungsvertrag**

Zwischen

vertreten durch .....  
(Ausbildender)

und

Herrn/Erl./Frau .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft .....  
(Ort, Straße, Hausnummer) (Auszubildender)

wird unter Zustimmung seiner/es gesetzlichen Vertreter(s) Herrn/Frau .....

wohnhaft .....  
(Ort, Straße, Hausnummer)

heute folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

**§ 1****Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung**

(1) Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines/einer

ausgebildet.

(2) Die sachliche und zeitliche Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan. Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich nach dem Ausbildungsrahmenplan.

**§ 2****Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit**

(1) Die Berufsausbildung beginnt am  
und endet am

(2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit.

**§ 3****Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis**

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 1. Juni 1983 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA — NEK).

**§ 4****Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Der Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er vom Auszubildenden freigestellt ist, z. B. an

**§ 5****Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit**

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Arbeiter jeweils geltenden Regelungen.

Sie beträgt zur Zeit ..... Stunden.

**§ 6****Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung**

Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe des § 8 ff. des Manteltarifvertrages für Auszubildende in Verbindung mit dem jeweils geltenden Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen. Sie beträgt zur Zeit:

..... DM im ersten Ausbildungsjahr,  
 ..... DM im zweiten Ausbildungsjahr,  
 ..... DM im dritten Ausbildungsjahr,  
 ..... DM im vierten Ausbildungsjahr.

Die Ausbildungsvergütung wird auf ein vom Auszubildenden zu benennendes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt gezahlt.

**§ 7****Dauer des Erholungsurlaubs**

Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 16 des Manteltarifvertrages für Auszubildende. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit

vom .....	bis 31. Dezember 19.....	..... Ausbildungstage,
vom 1. Januar 19.....	bis 31. Dezember 19.....	..... Ausbildungstage,
vom 1. Januar 19.....	bis 31. Dezember 19.....	..... Ausbildungstage,
vom 1. Januar 19.....	bis ..... 19.....	..... Ausbildungstage,
vom 1. Januar 19.....	bis ..... 19.....	..... Ausbildungstage.

**§ 8****Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für Auszubildende gekündigt werden. Diese Tarifvorschrift hat zur Zeit folgenden Wortlaut:

„(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.“

**§ 9****Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den .....

.....

.....  
 (Unterschriften für den  
 Auszubildenden)

.....  
 (Auszubildender)

.....  
 (Gesetzlicher Vertreter)

**Schlichtungsausschuß**

nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG)  
(Neubesetzung nach dem Stand vom 21. Juni 1983)

Der gemäß § 49 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 18. Februar 1978 gebildete Schlichtungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

**1. Vorsitzender:**

Herr Jürgen Kalitzky  
Richter am Verwaltungsgericht  
Bundesstraße 82 dienstl. 040 34 97 40 65  
2000 Hamburg 13 privat 040 45 19 90

**Vertreter**

Herr Dr. Gottfried Lauprecht  
Rechtsanwalt und Notar  
Niemannsweg 129  
dienstl. Lorentzendam 30 dienstl. 04 31 5 12 66  
2300 Kiel 1 privat 04 31 3 51 00

**2. Beisitzer:****a) Mitglieder des Kollegiums  
des NKA**

Herr Hans-Peter Muus  
Oberkirchenrat  
Bismarckstr. 25 dienstl. 04 31 99 11 — Nordelbisches Kirchenamt —  
2420 Eutin privat 0 45 21 33 13

**Vertreter**

Herr Detlef Röttling  
Oberkirchenrat  
Neue Burg 1 dienstl. 040 3 68 93 35 — Nordelbisches Kirchenamt —  
2000 Hamburg 11

**b) Vom Gesamtausschuß benannte**

aa) Herr Otto Witt  
Am Hang 7 dienstl. 040 85 60 41 — Kirchenkreisverband Blankenese  
2358 Kattendorf privat 0 41 91 38 01 Pinneberg, Niendorf —

**Vertreter**

Herrn Jens Waubke  
Nordelb. Missionszentrum  
Postfach 520354 dienstl. 040 88 20 66 — Nordelbisches Missionszentrum —  
2000 Hamburg 52 privat 040 39 50 18

**bb) Herrn**

Werner Dannemann  
Bugenhagenbildungswerk  
Strandallee 2 dienstl. 0 45 03 40 21 — Bugenhagenbildungswerk —  
2408 Timmendorfer Strand privat 0 45 21 13 48

**Vertreter**

Frau Adele Parsiegl  
Molkenbuhrstr. 6 dienstl. 040 5 10 16 31 — KG Stellingen —  
2000 Hamburg 54 privat 040 5 70 57 79

**cc) Herr**

Hans-Günther Winkler  
Hufnerstraße 21 dienstl. 040 29 49 43 — KK Alt-Hamburg, Heime —  
2000 Hamburg 76

**Vertreter**

Frau Almut Prüß  
Wilhelmshavener Str. 27 dienstl. 04 31 9 40 65 — Kirchenkreis Kiel —  
2300 Kiel privat 04 31 80 16 16

c) Als Vertreter von Dienststellenleitungen benannte:

aa) Herr Arnold I b s

Kirchenamtsrat

Hindenburgring 41

dienstl. 0 48 62/81 88

— KK Eiderstedt —

2256 Garding

privat 0 48 62/80 93

**Vertreter**

Herr Karlheinz V a c h

Kirchenoberamtsrat

Gleiwitzer Str. 20

dienstl. 0 43 21/4 20 48

— KK Neumünster —

2350 Neumünster

privat 0 43 21/6 61 87

bb) Herr Heinz D a m p

Kirchenober-

verwaltungsrat

An der Lottbek 36 b

dienstl. 040/3 68 93 13

— KK Alt-Hamburg —

2071 Ammersbek

privat 040/6 05 13 36

**Vertreter**

Herr Horst K a i r i e s

Kirchenoberamtsrat

Ziegelstraße 151

dienstl. 04 51/59 75 26

— KK Lübeck —

2400 Lübeck

privat 04 51/89 17 12

Die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses ist bis auf weiteres so geregelt, daß Anträge auf Schlichtung zu richten sind an:

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses

z.H. Herrn Kirchenoberamtsrat Günther Hennig

Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11

dienstlich 040/3 68 92 07

privat 040/6 42 78 31

Az.: 37302 — D I/D 4

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

G r o h m a n n

\_\_\_\_\_

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen und Prüfungstermine der Ersten Theologischen Prüfung im Frühjahr 1984 in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

- a) für die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1984 Hamburg
- |  |   |
|--|---|
| Altes Testament                              | Prof. Dr. K. Koch<br>Prof. Dr. E. Otto  |
| Neues Testament                              | Prof. Dr. Hunzinger<br>Prof. Dr. Schramm  |
| Kirchen- u. Dogmengeschichte                 | Pastor Dr. Holfelder<br>Hauptpastor i.R. Malsch   |
| Systematische Theologie                      | Prof. Dr. Fischer<br>Prof. Dr. T. Koch  |
| Praktische Theologie                         | Prof. Dr. Cornehl<br>Prof. Dr. Grünberg   |
| Religions-, Missions-<br>Ökumenewissenschaft | Prof. Dr. Schumann  |
| Wahlpflichtfach                              | Bischof Prof. Krusche (Vors.)<br>Hauptpastor Quest<br>Hauptpastor<br>Dr. Hoerschelmann<br>Hauptpastor Stolt<br>Hauptpastor Dr. Mohaupt<br>Oberkirchenrat Dr. Conrad |

für die schriftlichen Arbeiten:

- a) Praktische Theologie Prof. Dr. Cornehl  
Prof. Dr. Grünberg  
Prof. Lindner
- b) Kirchen- und Dogmengeschichte Prof. Dr. Kröeger
- b) für die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1984 Kiel:
- |  |  |
|--|--|
| Altes Testament                              | Prof. Dr. Metzger<br>Prof. Dr. Dr. Donner  |
| Neues Testament                              | Prof. Dr. Müller<br>Prof. Dr. Luck   |
| Kirchen- u. Dogmengeschichte                 | Prof. Dr. Maron<br>Prof. Dr. Hein  |
| Systematische Theologie                      | Priv. Doz. Dr. Ringleben<br>Prof. Dr. Wölfel   |
| Praktische Theologie                         | Prof. Dr. Scharfenberg<br>Prof. Dr. Steck  |
| Religions-, Missions-<br>Ökumenewissenschaft | Bischof Stoll<br>Prof. Dr. Waack   |
| Wahlpflichtfach                              | Bischof Stoll (Vors.)<br>Bischof Dr. Wilckens<br>Pastor Dr. Nörenberg<br>Pastor Dr. Schroeder<br>Oberkirchenrat Dr. Conrad<br>Oberkirchenrat Starke<br>Pastor Schlömp<br>Pastor Dr. Dabelstein |

- Die Termine für die mündlichen Prüfungen wurden
- a) in Hamburg auf den 2. und 3. Februar 1984 und
- b) in Kiel auf den 8. und 9. Februar 1984 festgesetzt.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage:  
Dr. Conrad

Az.: 2136 — A I/A 2

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

Kiel, den 29. Juni 1983

Kirchengemeinde: Vicelin in Kiel  
Kirchenkreis: Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin Kiel.



Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

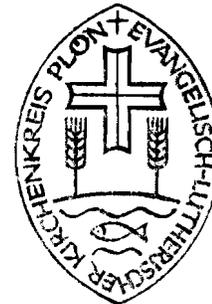
Az.: 9153 Vicelin in Kiel — V I/ARN 2

\*

Kiel, den 29. Juni 1983

Kirchenkreis: Plön

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Plön.



Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 9153 Kirchenkreis Plön — V I/ARN 2

\*

Kiel, den 29. Juni 1983

**Pfarrstellenveränderungen**

Kirchengemeinde: Braak, Stapelfeld, Stellau  
 Kirchenkreis: Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Braak · Stapelfeld · Stellau



Göldner  
 Nordelbisches Kirchenamt

Az.: 9153 Braak, Stapelfeld, Stellau — VI/ARN 2

Die 2. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1983 in Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Betreuung der Jugendarbeit umgewandelt.

Die 3. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt wird gleichzeitig 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

Az.: 20 Betreuung der Jugendarbeit Niendorf — P II/P 3

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Heinrich-Eisenbarth-Heim in Reinbek-Sachsenwaldau und im LVA-Krankenhaus Großhansdorf wird mit Wirkung vom 1. September 1983 unter Aufteilung der Aufgabenbereiche auf 2 Pfarrstellen für eingeschränkte Dienstverhältnisse (50 %) verändert:

- a) Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im Heinrich-Eisenbarth-Heim in Reinbek-Sachsenwaldau und
- b) Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im LVA-Krankenhaus Großhansdorf.

Az.: 20 Heinrich-Eisenbarth-Heim in Reinbek-Sachsenwaldau und LVA-Krankenhaus Großhansdorf — P I/P 3



Neben den Erzieherinnen im Kindertagesheim sind für die Gemeinde ein Pastor, ein Kirchenmusiker, ein Küster, 1/2 Büroangestellte und ein diakonisch-missionarischer Mitarbeiter tätig. Die Gemeindegewerke hat im Rahmen der Sozialstation und der Seniorenarbeit ihr Tätigkeitsgebiet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Joachim Richter, Würdemannsweg 26, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/54 59 50, Pastor Thomas Heß, Eidelstedter Weg 107, 2000 Hamburg 19, Tel. 040/40 88 00 und Propst Bork, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel (2) — P I/P 2

\*

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup im Kirchenkreis Blankenese wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist möglichst bald mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Das Gemeindegebiet ist Teil eines gemischt bebauten Vororts an der nordwestlichen Stadtgrenze Hamburgs mit jetzt rd. 7 500 Gemeindegliedern. Die Gemeinde verfügt über eine Kirche, zwei Gemeindehäuser und einen großen Halbtagskindergarten. Aufgeschlossene Mitarbeiter (Bürokräfte, Diakon, Erzieherinnen, Gemeindegewerke, Kirchenmusiker, Küsterin, Lehrerin i. K., Pastor, Raumpflegerin, Zivildienstleistende) und engagierte Ehrenamtliche wünschen sich eine(n) aktive(n) und ideenreiche(n) Gemeindepastor/in, der/die es versteht, Theologie in praktische Gemeindearbeit umzusetzen und bereit ist, nach Absprache mit den Kollegen ein bis zwei Arbeitsschwerpunkte (vorzugsweise Seniorenarbeit und Kinderarbeit) zu begleiten. Auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Mitarbeiterkreis und zwischen Kirchenvorstand und Mitarbeitern legen wir besonderen Wert.

Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden, alle Schularten sind in erreichbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hans Petersen, Tel. 040/8 30 41 50, Pastor Dr. Wolfgang Wiedenmann, Tel. 040/83 60 17 und Propst Herwig Schmidtppott, Tel. 040/86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup (3) — P I/P 2

\*

In der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe im Kirchenkreis Münsterdorf wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. September 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe liegt in einem Neubaugebiet und hat 3 025 Gemeindeglieder. Gemeindezentrum mit Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nebenamtliche und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit stehen neben dem aktiven Kirchenvorstand zur Verfügung. Von den Bewerbern ist erwünscht, daß sie sich insbesondere den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen zuwenden und alle Mitarbeiter begleiten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Christian Johannsen, Allensteiner Weg 9, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21/4 11 48 und Propst Gerber, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21/6 10 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe — P III/P 2

### Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein sucht zum 1. Oktober 1983

eine(n) Jugendwart(in) oder Diakon(in).

Aufgabenschwerpunkte:

Leitung und Erweiterung von Kinder- und Jugendkreisen, Mitarbeit im Kindergottesdienst und Arbeit mit Konfirmanden. Erwartet wird die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und eine gute Zusammenarbeit mit den Pastoren und Mitarbeitern. Ein Gemeindehaus mit geeigneten Räumlichkeiten ist vorhanden. Vergütung erfolgt nach KAT. Eine kircheneigene Wohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. H. Herrn Propst Vonthein, Kirchenstr. 7, 2430 Neustadt i. H., Tel.: 0 45 61/62 00.

Az.: 30 — Neustadt — E I/E 1

## Personalnachrichten

### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1983 der bisherige Kirchenoberamtsrat Hans-Helmut Jöhnk zum Kirchenverwaltungsrat;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1983 der bisherige Kirchenamtmann Siegfried Perkams zum Kirchenamtsrat;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1983 der bisherige Kirchenamtmann Karl-August Rose, Geschäftsführer des Nordelbischen Frauenwerkes, zum Kirchenamtsrat.

### Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Juni 1983 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Wolfgang Heldt, bisher in Hamburg-Lokstedt, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Betreuung der Jugendarbeit;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1983 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Willi Rogmann, bisher in Norderstedt, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Beratungsdienst für kirchliche Arbeit.

### Eingeführt:

- Am 19. Juni 1983 der Pastor Egon Buchholz als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- am 29. Mai 1983 die Pastorin Inge Dehne-Brandes als Pastorin in die Pfarrstelle der Gemeinde Dankeskirche in Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd —;
- am 5. Juni 1983 der Pastor Klaus Eulenberger als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;
- am 19. Juni 1983 die Pastorin Martina Gehlhaar als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;
- am 5. Juni 1983 die Pastorin Gisela Mester-Römmel als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Gemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte —;
- am 29. Mai 1983 der Pastor Bernd Neumann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;
- am 3. Juni 1983 der Pastor Andreas Nohr als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster;

- am 10. April 1983 der Pastor Herwig Nolte als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd —;
- am 5. Juni 1983 der Pastor Franz-Wilhelm Nitschke, geb. Beyr, als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuschönningstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —;
- am 29. Mai 1983 die Pastorin Almut Pflüer als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaupark;
- am 12. Juni 1983 der Pastor Wolfgang Reinke als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Delve, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- am 5. Juni 1983 der Pastor Christoph Scheibe als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uhlenhorst, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost —;
- am 5. Juni 1983 der Pastor Andreas Zühlke als Pastor in die Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde Hamburg-Groß-Flottbek, Kirchenkreis Altona.

### Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Jürgen Hamann als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf für Religionsunterricht in Gymnasien in Itzehoe um 10 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;
- die Amtszeit der Pastorin Dr. Marga Hinderlich als Inhaberin der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus St. Georg um fünf Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;
- die Amtszeit der Pastorin Frauke Hübbe, geb. Evers, als Inhaberin der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsunterricht in Höheren Schulen um 10 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;
- die Amtszeit der Pastors Franz Ugron als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge in den Jugendamtsheimen um fünf Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus.

### Verstorben im Ruhestand:

- Pastor Karl Olsen, früher in Neumünster, wohnhaft in 2390 Flensburg, am 15. Juni 1983;
- Pastor Wilhelm Schmidt, früher im Diakonischen Werk in Hamburg, am 12. Juni 1983 in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**